



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5289.02

ED/P075289

Basel, 31. Oktober 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 30. Oktober 2007

Interpellation Nr. 92 Maria Berger-Coenen betreffend Immatrikulation von Absolvent/innen/en des Staatlichen Abendgymnasiums Basel (Maturitätskurse für Berufstätige)

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 17. Oktober 2007)

Bei der Beurteilung der in der Interpellation angeschnittenen Problematik gilt es, zwischen zwei Ebenen der Zulassung zu unterscheiden:

- Ein Vorbildungsdiplom wird seitens der Universität für den Antritt eines Studiums mit oder ohne Auflagen anerkannt oder auch nicht. Die Reifeprüfung der Basler Maturitätskurse für Berufstätige (MfB) berechtigt zur Anmeldung für jene Studiengänge an der Universität, für welche die sprachlich-historische resp. die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung vorbereiten. Anmeldungen für Studiengänge, bei welchen eine eidgenössisch anerkannte Matur vorausgesetzt werden, können – wie auch in der Interpellation festgestellt wird – per Definitionen nicht besucht werden.
- Eine andere Ebene der Zulassungsfrage bilden die Zulassungsbeschränkungen aufgrund von Kapazitätsengpässen. Diese Zulassungsbeschränkungen gelten für alle Vorbildungsdiplome, die anmeldeberechtigt sind. Das Erlassen von Zulassungsbeschränkungen gehört zu jenen wenigen Kompetenzen, die sich die Regierungen der beiden Trägerkantone im Rahmen des Staatsvertrags trotz weitgehender Autonomie der Universität vorbehalten haben. Für das Studium der Sportwissenschaften und der Pflegewissenschaften hat der Regierungsrat auf Antrag der Universität Zulassungsbeschränkungen erlassen, die von allen Anmeldeberechtigten zu durchlaufen sind. Diese Zulassungsbeschränkungen haben die Regierungen der Trägerkantone unabhängig von den eidgenössisch koordinierten Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Medizin erlassen. Denn die eidgenössisch geregelten Zulassungsbestimmungen gelten nicht für die Medizinische Fakultät generell, sondern für die eidgenössisch geregelten Studiengänge der Human-, Tier- und Veterinärmedizin.

Auf der Basis dieser Grundlageninformation lassen sich die in der Interpellation angeschnittenen Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Sieht er [der Regierungsrat] nicht eine besondere Verantwortung dafür, dass die Absolvent/inn/en der Kantonalen Maturitätskurse für Berufstätige, die ja in der Wahl ihres Studienortes auf Basel eingeschränkt sind, möglichst frei in der Wahl ihrer Studienrichtung entscheiden können sollten?**

Die Wahl der Studienrichtung für Absolventinnen und Absolventen der MfB ist durch die betreffende Abteilung für ihr auf fünf Fächern beschränktes Abschlussdiplom vorgegeben. Es ist nicht sinnvoll, Absolventinnen und Absolventen der sprachlich-historischen Abteilung für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer zuzulassen und umgekehrt. Den betreffenden Studienwilligen wäre mit einer solchen Öffnung auch nicht gedient, weil ihre Vorbildung bewusst einer Beschränkung auf weniger Fächer unterliegt.

- 2. Könnte er sich bei den Entscheidungsinstanzen der Universität Basel dafür einsetzen, dass Studieninteressierte mit einer Kantonalen Abendmatur zur sportpraktischen Aufnahmeprüfung zugelassen werden - und bei deren erfolgreichem Bestehen zum Studium am Institut für Sportwissenschaften?**

In der Tat können sich derzeit weder Absolventinnen und Absolventen der sprachlich-historischen Abteilung noch der naturwissenschaftlich-mathematischen Abteilung der MfB zur Aufnahmeprüfung am Institut für Sportwissenschaften anmelden. Dabei ist es wenig einleuchtend, warum sportlich begabte Absolventinnen und Absolventen der einen oder der anderen Richtung sich nicht für den Eignungstest anmelden können. Die Erwägungen, die zu dieser Regelung führten (in erster Linie Einschränkung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein stark überfrequentiertes Fach) sind nach Ansicht des Regierungsrats nochmals zu überprüfen. Das Erziehungsdepartement wird deshalb die Zulassungspraxis mit den Verantwortlichen der Universität nochmals verhandeln. Das anschliessende Eignungsverfahren um die Zahl der Studienwilligen auf die vorhandene Kapazität zu beschränken, müsste allerdings auch bei einer Zulassung zur Anmeldung für die Absolventinnen und Absolventen der MfB gleich gehandhabt werden wie bei Inhaberinnen und Inhabern anderer Vorbildungsdiplome.

- 3. Wäre ein analoger Einsatz auch für Personen denkbar, die Pflegewissenschaft studieren möchten, vorausgesetzt, dass sie neben der Matur über ein anerkanntes Diplom in Krankenpflege bzw. ein Hebammendiplom sowie über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der direkten Pflege (Basis: Beschäftigungsgrad von 100%) verfügen?**

Bezüglich der Pflegewissenschaft kann analog zum vorstehenden Abschnitt argumentiert werden. Die Zulassungspraxis ist auch in diesem Fall von den zuständigen Fachleuten des Erziehungsdepartements mit den Verantwortlichen der Universität zu diskutieren. Die Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der MfB würden im Falle einer Zulassung zur Anmeldung im aufgrund der beschränkten Zahl von Studienplätzen notwendigen Auswahlverfahren denjenigen von Inhaberinnen und Inhabern anderer Vorbildungsdiplome gleichgestellt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber